# Geschichte und Region/Storia e regione

22. Jahrgang, 2013, Heft 2 - anno XXII, 2013, n. 2

# Option und Erinnerung La memoria delle opzioni

Herausgeberin dieses Heftes / curatrice di questo numero Eva Pfanzelter

StudienVerlag

Innsbruck Wien Bozen / Bolzano Ein Projekt/un progetto der Arbeitsgruppe/del gruppo di ricerca "Geschichte und Region/Storia e regione"

Herausgeber/a cura di: Arbeitsgruppe/gruppo di ricerca "Geschichte und Region/Storiae regione" und/e Südtiroler Landesarchiv/Archivio provinciale di Bolzano

In Zusammenarbeit mit/in collaborazione con: Kompetenzzentrum für Regionalgeschichte, Freie Universität Bozen/Centro di competenza Storia regionale, Libera Università Bolzano

Redaktion/redazione: Giuseppe Albertoni, Andrea Bonoldi, Francesca Brunet, Siglinde Clementi, Andrea Di Michele, Ellinor Forster, Florian Huber, Hannes Obermair, Gustav Pfeifer, Christine Roilo, Martina Salvante, Oswald Überegger

Geschäftsführend/direzione: Michaela Oberhuber

Redaktionsanschrift/indirizzo della redazione: Michaela Oberhuber, Südtiroler Landesarchiv/ Archivio Provinciale di Bolzano, A.-Diaz-Str./via A. Diaz 8, I-39100 Bozen/Bolzano,

Tel. + 39 0471 41 1972, Fax +39 0471 41 1969 e-mail: info@geschichteundregion.eu

Internet: geschichteundregion.eu / storiaeregione.eu

Korrespondenten/corrispondenti: Thomas Albrich, Innsbruck · Helmut Alexander, Innsbruck · Agostino Amantia, Belluno · Marco Bellabarba, Trento · Laurence Cole, Salzburg · Emanuele Curzel, Trento · Elisabeth Dietrich, Innsbruck · Alessio Fornasin, Udine · Thomas Götz, Regensburg · Paola Guglielmotti, Genova · Maria Heidegger, Innsbruck · Hans Heiss, Brixen · Martin Kofler, Lienz · Margareth Lanzinger, Wien · Werner Matt, Dornbirn · Wolfgang Meixner, Innsbruck · Luca Mocarelli, Milano · Cecilia Nubola, Trento · Tullio Omezzoli, Aosta · Luciana Palla, Belluno · Eva Pfanzelter, Innsbruck · Luigi Provero, Torino · Reinhard Stauber, Klagenfurt · Gerald Steinacher, Lincoln/Nebraska · Rodolfo Taiani, Trento · Michael Wedekind, Wien · Rolf Wörsdörfer, Frankfurt

### Presserechtlich verantwortlich/direttore responsabile: Günther Pallaver

Titel-Nr. STV 5276 ISSN 1121-0303

Bibliographische Informationen Der Deutschen Bibliothek: Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <a href="http://dnb.ddb.de">http://dnb.ddb.de</a> abrufbar.

© 2014 by StudienVerlag Ges.m.b.H., Erlerstraße 10, A-6020 Innsbruck e-mail: order@studienverlag.at, Internet: www.studienverlag.at

Geschichte und Region/Storia e regione erscheint zweimal jährlich/esce due volte l'anno. Einzelnummer/singolo fascicolo: Euro 29,00/sfr 35,63 (zuzügl. Versand/più spese di spedizione), Abonnement/abbonamento annuo (2 Hefte/numeri): Euro 41,00/sfr 50,38 (Abonnementpreis inkl. MwSt. und zuzügl. Versand/IVA incl., più spese di spedizione). Alle Bezugspreise und Versandkosten unterliegen der Preisbindung. Abbestellungen müssen spätestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich erfolgen. Gli abbonamenti vanno disdetti tre mesi prima della fine dell'anno solare. Aboservice/servizio abbonamenti: Tel.: +43 (0)512 395045, Fax: +43 (0)512 395045-15

E-Mail: aboservice@studienverlag.at

#### Layout: Fotolitho Lana Service

Umschlagsbild/foto di copertina: Zeitzeuge Alois Steinegger aus Tramin während eines Interviews/ Testimone Alois Steinegger di Termeno durante un' intervista (Eva Pfanzelter, Institut für Zeitgeschichte, Universität Innsbruck); Abwanderungsantrag (Staatsarchiv Bozen/Archivio di Stato Bolzano, ADERST, Fasz. 229.254, Konzession Nr. 11 vom 7.10.2014).

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder in einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. È vietata la riproduzione, anche parziale, con qualsiasi mezzo effettuata, compresa la fotocopia, anche ad uso interno o didattico, non autorizzata.

Gedruckt auf umweltfreundlichem, chlor- und säurefrei gebleichtem Papier. Stampato su carta ecologica. Gefördert von der Kulturabteilung des Landes Tirol. Pubblicato con il sostegno dell'ufficio cultura del Land Tirol.





## Inhalt/Indice

# Editorial / Editoriale Option und Erinnerung / La memoria delle opzioni

Eva Pfanzelter
Carlo Romeo
Hansjörg Stecher
Elisa Heinrich
Sabine Merler
Forum
Vincenzo Calì
Julian Kaser
Siglinde Clementi/Ellinor Forster/Christian Hagen/Margareth Lanzinger/ Janine Christina Maegraith
Rezensionen / Recensioni
Günther Pallaver/Leopold Steurer (Hg.), Deutsche! Hitler verkauft euch!  Das Erbe von Option und Weltkrieg in Südtirol
Thomas Mang, Die Unperson. Karl Ebner, Judenreferent der Gestapo Wien. Eine Täterbiografie
Emanuele Curzel, Storia della Chiesa in Alto Adige

Gustav Pfeifer/Kurt Andermann (Hg.), Ansitz – Freihaus – corte franca. Bauliche und rechtsgeschichtliche Aspekte adligen Wohnens in der Vormoderne. Akten der Internationalen Tagung in der Bischöflichen Hofburg und in der Cusanus-Akademie zu Brixen, 7. bis 10. September 2011
Franco Cagol/Silvano Groff/Serena Luzzi (a cura di), La Torre di piazza nella storia di Trento: funzioni, simboli, immagini. Atti della giornata di studio, Trento, 27 febbraio 2012
Volker Stamm, Grundbesitz in einer spätmittelalterlichen Marktgemeinde. Land und Leute in Gries bei Bozen
Heimo Halbrainer/Gerald Lamprecht/Ursula Mindler (Hg.), NS-Herrschaft in der Steiermark. Positionen und Diskurse; Werner Anzenberger/Christian Ehetreiber/ Heimo Halbrainer (Hg.), Die Eisenstraße 1938–1945. NS-Terror – Widerstand – Neues Erinnern; Heimo Halbrainer, Archiv der Namen. Ein papierenes Denkmal der NS-Opfer aus dem Bezirk Leoben
Sabine Sommerer, Die Camera d'Amore in Avio. Wahrnehmung und Wirkung profaner Wandmalerei des Trecento

Abstracts

Anschrift der AutorInnen / Recapito degli autori/delle autrici

Rechtsräume & Geschlechterordnungen als soziale Prozesse – transregional. Vereinbaren und Verfügen in städtischen und ländlichen Kontexten im südlichen Tirol vom 15. bis zum frühen 19. Jahrhundert – ein erster Projektbericht<sup>1</sup>

Siglinde Clementi, Ellinor Forster, Christian Hagen, Margareth Lanzinger, Janine Christina Maegraith

Das übliche Narrativ, dass das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch - zunächst in Form des später so genannten Josephinischen Gesetzbuches von 1786 und schließlich als ABGB von 1811 - in Tirol die 1573 verfasste Landesordnung abgelöst habe, verdeckt die bis dahin herrschende Rechtspluralität auf dem Gebiet des historischen Tirol. Wenn auch beeinflusst von den Normen der Grafschaft Tirol, stellten etwa die Hochstifte Brixen und Trient bis 1803 eigene Rechtsräume dar. Einzelne Gebiete waren aus einem anderen Rechtsraum zu Tirol gekommen und hatten sich eigenes Recht bewahren können, wie etwa die Gerichte Kufstein, Kitzbühel und Rattenberg. Zudem stellt sich die Frage nach der Vorgeschichte der Tiroler Landesordnung von 1573. Das meint nicht nur die Untersuchung der früheren Landesordnungen des 16. Jahrhunderts, jener von 1526 und 1532, sondern auch den Blick auf die Rechtsnormen, die diesen vorausgingen. Als dritter Aspekt ist schließlich mitzudenken, dass das südliche Tirol am Kreuzungspunkt verschiedener größerer Rechtsräume lag, die vom Norden, vom Süden, aber auch vom Westen her kommend hier zu einer untersuchenswerten Gemengelage führten.

Doch können die Rechtsnormen nicht ohne die Einbeziehung der Rechtspraxis analysiert werden. Erst die Frage nach dem Zusammenhang von kodifiziertem Recht und gewohnter Praxis öffnet die Perspektive auf die unterschiedliche Auslegung und Anwendung der jeweils geltenden Normen, die mittels rechtspraktischer Instrumentarien – wie Verträge, Testamente, Vergleiche etc. – an gewohnte Praxis und situative Faktoren – persönliche, eheliche, familiale oder verwandtschaftliche – angepasst werden konnten. Diese Beziehung von

<sup>1</sup> Finanziert von der Autonomen Provinz Bozen im Rahmen der zweiten Ausschreibung des "Südtiroler Wissenschaftsfonds", mit der Laufzeit vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2015. Das Projekt ist an der Universität Innsbruck (Institut für Geschichtswissenschaften und Europäische Ethnologie sowie Cluster "Politische Kommunikation" des Forschungsschwerpunktes "Kulturelle Begegnungen – Kulturelle Konflikte") und bei der Arbeitsgruppe "Geschichte und Region / Storia e regione" angesiedelt, mit Unterstützung des Kompetenzzentrums für Regionalgeschichte der Freien Universität Bozen und des Südtiroler Landesarchivs als Kooperationspartner.

Norm und Praxis wird in diesem Projekt an einem zentralen Bestandteil sozialen Zusammenlebens untersucht – dem Verfügen über materielle Güter. Das Aushandeln und Vereinbaren von erb- und ehegüterrechtlichen Bedingungen, sei es bei der Übergabe eines Hofes, eines Handwerks- bzw. Handelsbetriebes oder bei einer Heirat, stellte die wesentliche Voraussetzung wirtschaftlich abgesicherter Existenz dar. Zugleich wurden mit dem Zuteilen von Ansprüchen und Rechten die gesellschaftliche Ordnung stets aufs Neue fortgeschrieben oder aber Änderungen herbeigeführt, die sich mit dem gewählten langen Untersuchungszeitraum vom 15. bis zum 19. Jahrhundert gut untersuchen lassen. Im Mittelpunkt des Projektes steht dabei der Zusammenhang zwischen Geschlechterordnungen als zentrales Ordnungsprinzip von Gesellschaften und verschiedenen Erb- und Ehegütermodellen und -arrangements.

Somit ergibt sich eine vielschichtige Matrix: Unterschiedliche Rechtsräume strukturieren verschiedene Geschlechterordnungen, die sich in einer dynamischen Auseinandersetzung mit den Rechtsnormen und der Rechtspraxis verfestigen oder verändern und zudem nach den Rechtsgewohnheiten der vielfältigen sozialen Gruppen, etwa des Adels, des Handels und Handwerks, der ländlichen Gesellschaft und ihrer Vernetzung immer weiter zu differenzieren sind, aber auch situativen Interessen und Kontexten innerhalb der jeweiligen sozialen Milieus folgen konnten.

### Etschtal und Vinschgau im Spätmittalter

Das spätmittelalterliche Tirol war rechtlich zwar stark von der Herrschaft der Grafen dominiert, bewahrte sich jedoch ebenso alte Rechtsgewohnheiten, deren Ursprung allerdings zeitlich nicht klar festschreibbar ist. Zugleich nimmt die Forschung an, dass bereits um 1280 im Auftrag von Graf Meinhard II. ein Landesrecht aufgezeichnet wurde, welches indes nicht als Kodifikation erhalten ist. Somit fällt es für das Spätmittelalter schwer, Erb- und Ehegüterrecht gemäß Rechtsnorm und -praxis zu vergleichen, doch lassen gerade die zahlreichen Quellenverweise auf das ius terre Rückschlüsse auf das geltende Recht zu. Es bietet sich aus mehreren Gründen an, das 15. Jahrhundert in den Mittelpunkt der Untersuchung zu stellen. Einerseits liegt für diesen Zeitraum eine ungleich größere Quellenmenge als für die vorherigen Jahrhunderte vor, andererseits vollzog sich im ausgehenden 15. Jahrhundert und Anfang des 16. Jahrhunderts in Südtirol eine Vereinheitlichung der Schriftproduktion in den Gerichten, die sich in der regelmäßigen Führung von Gerichts- und Verfachbüchern niederschlug. Vor der Einführung dieser Bücher wandte sich die städtische wie ländliche Bevölkerung im südlichen Tirol zur Beurkundung ihrer Ehe- und Erbgütervereinbarungen überwiegend an öffentliche Notare. Besonders aus dem Etschtal (Bozen, Meran) und dem Vinschgau (Glurns) liegen die lateinischen Registerbücher (Imbreviaturen) der Rechtsgelehrten vor, die Sicherstellungen über Mitgift und Morgengabe, Testamente, Verzichtserklärungen und Zeugenaussagen enthalten. Gerade dieser formale Wandel, der aber tradierte Rechtspraxis weiterführte, soll hier berücksichtigt werden. Sowohl in den Imbreviaturen, als auch den Verfachbüchern überwiegt die Zahl der Teilverträge, das heißt die schriftliche Absicherung der Eheausstattung sowie der Erbregelungen erfolgte überwiegend wohl getrennt voneinander und situativ. Hingegen finden sich in den Privatarchiven des Adels sehr viel mehr umfassende Heiratsverträge, die im Rahmen des Projekts ebenfalls bearbeitet werden.

Der eng miteinander verzahnte ländlich-kleinstädtische Raum scheint dabei in der Rechtspraxis zunächst viele Gemeinsamkeiten aufzuweisen: In beiden Sphären war es bereits seit dem 14. Jahrhundert üblich, die Höhe von Mitgift und Morgengabe zu dokumentieren. Die Summe wurde mit einzelnen Grundstücken oder allen Gütern von Seiten des Mannes garantiert. Der regelmäßige Hinweis auf die Absicherung gemäß *ius terre* kann als Indiz für eine normative Verpflichtung zu dieser Form der Absicherung gelten. Es verwundert nicht, dass die Höhe der Ausstattungen insgesamt erheblich schwankte, doch der städtischen Bevölkerung in der Regel höhere Kapitalsummen zur Verfügung standen.

Regelmäßige Verbreitung findet im 15. Jahrhundert bereits das gemeinschaftliche Testament, in dem sich die Ehepartner gegenseitig im Todesfalle jeweils ihre Güter vermachen. Wiederholt ist zudem das Bemühen verwitweter Frauen erkennbar, die eigene Versorgung an ihrem Lebensabend schriftlich sicher zu stellen. Gegen die Ausstattung mit dem nötigen Lebensunterhalt bis zu ihrem Tod verzichteten sie mitunter auf ihr gesamtes Hab und Gut gegenüber ihren Familienmitgliedern.

Die einzelnen Urkunden gewähren darüber hinaus immer wieder Einblicke in die Vielzahl der Lebensumstände, wie sie Rechtsstatuten nur selten beinhalten. Aus einem Zeugenbericht des Dorfmeisters von Algund aus dem Jahr 1414 geht beispielsweise hervor, dass der verstorbene Peter von Aschbach seiner Frau Katherina 24 Mark Berner aus Mitgift und Morgengabe vermacht hat. Sie galt laut dieser Aussage zugleich als bemächtigte Herrin über Haus und Hof: *Item dixerunt, quod ipsa debet esse potens domina in domo et curte et super omnibus suis bonis.*<sup>2</sup> Es liegt die Frage nahe, ob ein Streit um diesen Sachverhalt nicht zuletzt zur Beurkundung dieser Fakten führte. Erst eine Fülle solcher Auskünfte erlaubt ein komplexeres Bild der spätmittelalterlichen Rechtspraxis in Hinblick auf die Geschlechterordnung.

# Verfügen und Aushandeln im Gericht Sonnenburg und in Brixen

Da Tirol gerade während des 16. Jahrhunderts mit der Abfolge von drei Fassungen des Landrechts eine sehr hohe Dichte an Normsetzungen aufwies,

2 Stadtarchiv Meran, NI 34, fol. 98v.

liegt der Schwerpunkt eines Projektteils ausschließlich auf dem 16. Jahrhundert. Mit dem Blick auf die unterschiedlichen Normen dieser Landrechte stellt sich, wie anfangs erwähnt, zunächst die Frage, ob diese neu geschaffen wurden oder an die Rechtspraxis anschlossen, bzw. ob Spannungsfelder zwischen gesetztem Recht und alter Praxis entstanden.

Dies führt direkt auf die Gerichtsebene, auf der die Bevölkerung ihre privatrechtlichen Angelegenheiten regelte und z. B. Testamente, Heiratsabreden oder Erbschaftsangelegenheiten aushandelte und verbriefte. Aber diese Ebene kann nicht ohne die sozialgeschichtliche Perspektive gedacht werden. Denn um die Veränderungen sowohl in den Normen als auch in der Rechtspraxis verstehen zu können, ist es notwendig, sowohl den sozio-ökonomischen Kontext zu kennen, als auch die daraus resultierenden Veränderungen zu identifizieren, die eine Normänderung mit sich bringen konnte. Beide Bereiche sind eng miteinander verflochten. Besonders gut sichtbar wird dies z. B. bei der Regelung von Besitz innerhalb einer Ehe und einer Familie durch Ehegüter- und Erbrecht. Hier ziehen normative Änderungen Konsequenzen in der Besitz- und Sozialstruktur einer Gesellschaft nach sich. In dieser Forschungseinheit soll dementsprechend konkret nach dem sozialen Hintergrund der Menschen gefragt werden und die Familie als kleinste ökonomische Einheit als Untersuchungsgegenstand dienen, um den angesprochenen Einfluss auf die Gesellschaft zu präzisieren.

Beides, die rechtlichen Veränderungen und die sozialgeschichtliche Komponente im Vergleich müssen für eine Vertiefung der Erkenntnisse sowohl im ländlichen als auch im städtischen Raum untersucht werden, da sich hier nicht nur unterschiedliche soziale Strukturen zeigen, sondern auch andere Prioritäten der Bevölkerung ersichtlich werden (können). Daher sollten zwei Untersuchungsorte – ein städtischer und ein ländlicher – innerhalb einer Region für einen Vergleich gewählt werden.

Die Wahl fiel schließlich auf zwei Orte im Pustertal: Sonnenburg und Brixen. Sonnenburg (Hof- und Lehengericht Sonnenburg) war ein Klosterterritorium, das erst 1500 zur Grafschaft Tirol kam. Hier können die spezifischen landwirtschaftlichen und zum Teil ländlich-handwerklichen Merkmale der Aushandlungen und Rechtsanwendungen gut bestimmt werden. Als städtisches Beispiel bot sich das Stadtgericht Brixen an, da es bis 1803 im Herrschaftsbereich des Hochstifts Brixen lag und zudem eine besonders weit zurückreichende Quellenüberlieferung besitzt und damit eine ideale Quellenlage bietet, die Charakteristika einer städtisch-handwerklichen Gesellschaftsstruktur zu untersuchen.

Die zentrale Quelle stellen dabei die Verfachbücher dar, die für Sonnenburg ab 1540 und für Brixen ab 1512 überliefert sind. Damit liegt eine Fülle an Verträgen, Vergleichen und Abreden in Bezug auf Erbschaftsangelegenheiten, Witwenentrichtungen, Entrichtungen von weichenden Geschwistern, Inventaren, Testamenten und auch Heiratskontrakten

vor. Diese Aufzeichnungen eröffnen einen differenzierten Blick in die Kultur des Aushandelns und Vereinbarens der beiden Orte. Sie enthalten aber auch Hinweise auf die jeweilige Rechtskultur: Referenzen zu Landrecht, Tiroler Landesordnung, "Sitte und Gebrauch des Gotteshauses Sonnenburg" bis hin zu Gewohnheitsrecht ("üblich").

Doch wie sahen solche Aushandlungen konkret aus und welche Erkenntnisse können aus ihnen gewonnen werden? Ein Testament, das das Ehepaar Lorenz Mair und Maria Pruntnerin aus Pflaurenz am 3. Februar 1590 in Sonnenburg kurz nach ihrer Heirat aufsetzten,3 soll hier als anschauliches Beispiel dienen. Maria Pruntnerin vermacht ihrem Ehemann nach Landrecht der fürstlichen Grafschaft Tirol all ihr gegenwärtiges und zukünftiges Hab und Gut, ein kleines Haus in Pflaurenz mit Stadel, Stallung und Garten, den Zehnten von Sankt Michelsburg und alle ihre fahrenden Habe. Dazu schenkt sie ihm ihre nach Landrecht versprochene Morgengabe über 33 Gulden und 30 Kreuzer. Nach ihrem Tod solle ihm ihr Vermögen zu lebenslangem Nutzgenuss zustehen, allerdings mit der Bedingung, dass er ihre Schwester Anna, "so mit Tadlhafft beladen", auf dem Gut versorge und ihre gemeinsamen Kinder väterlich erziehe. Lorenz Mair vermacht seinerseits seiner Ehefrau nach seinem Tod all sein gegenwärtiges und künftiges Hab und Gut zu lebenslangem Nutzgenuss. Dafür solle sie ihre gemeinsamen Kinder versorgen und erziehen bis sie volljährig sind. Wenn der überlebende Ehepartner stirbt, so soll das testierte Vermögen wieder auf die Erben des Erblassers zurückfallen, wie dies Gerichts- und Landesrecht sei.

Die Ehepartner berufen sich in ihrem Testament also neben dem Gerichtsrecht Sonnenburgs mehrfach auf die Tiroler Landesordnung und besonders auf den sechsten Titel des dritten Buches der Tiroler "Landessatzung" (1573), das den "Widerfall" ("so ainer die niessung der vermachten Güeter annimbt"), die Vergütung und Pflichten des Nutznießers regelt. Es war den beiden offenbar wichtig, ihr Testament rechtlich abzusichern, denn ansonsten wäre das Intestatrecht eingetreten, nach dem der überlebende Partner kein Nutzungsrecht des Erbes erhalten hätte, sondern das Vermögen den gemeinsamen Kindern oder Erben des Verstorbenen übertragen worden wäre. Das Testament sollte so rechtliche und ökonomische Sicherheit für beide Ehepartner schaffen. Tatsächlich finden sich immer wieder Fälle, bei denen Testamente von den nicht bedachten Erben angefochten oder hinterfragt wurden.

Wie häufig gehandhabt, diente auch hier das Testament zugleich als Ort, um ehegüterrechtliche Vereinbarungen festzuschreiben, indem es genau regelt, wie mit dem getrennten Besitz beider verfahren werden solle, was auf die in Tirol übliche Gütertrennung hinweist. Im Falle der Ehefrau tritt neben ihren Grundbesitz und fahrenden Habe auch die Morgengabe. Das bedeutet, dass

<sup>3</sup> Südtiroler Landesarchiv, Sonnenburg Verfachbuch 1590–1591 [172].

ihr diese zuvor schon von ihrem Ehemann zugesprochen und mit diesem Testament verbrieft wurde.

Allein in diesem einen Beispielfall können mehrere Aspekte, die die Forschungsfragen des Projektes berühren, aufgegriffen werden: Die Frage der Rechtsreferenz und Rechtspraxis, Besitzverhältnisse und Geschlechterordnung, und die Frage der sozialen und wirtschaftlichen Absicherung von schwächeren Mitgliedern der Gesellschaft, hier der Kinder, der Schwester oder der Witwe. Kurz: die rechts- und sozialhistorischen Kontexte der untersuchten Gesellschaft.

## Blick auf die Normenvielfalt des südlichen "italienischen" Tirol

So unübersichtlich die Herrschaftsgeschichte des Übergangsraums zwischen Germania und Italia im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit ist, so komplex und wohl noch um einiges komplexer ist seine Rechtsgeschichte. Ein Blick auf die rechtliche Normenvielfalt des südlichen "italienischen" Tirol, das teilweise im Herrschaftsbereich der Grafschaft Tirol, teilweise des Hochstifts Trient stand, verdeutlicht das. Der Einflussbereich der Tiroler Landesordnungen erstreckte sich südlich bis zur Grenze des Hochstiftes Trient an der Mündung der Flüsse Noce und Avisio etwa zehn Kilometer nördlich von Trient, hatte aber auch in einzelnen Gerichten der Valsugana und im Val di Non Geltung. In weiten Teilen des Hochstifts Trient galten die Trienter Statuten, die auf der Grundlage von zwei Statuten aus dem 15. Jahrhundert und des römischen Rechts als jus comune 1528 unter Fürstbischof Bernhard von Cles grundlegend überarbeitet wurden und in dieser Ausformung bis 1810 Geltung beanspruchten. Die südlichen Gebiete im Tiroler Herrschaftsbereich, die Gerichte an den "Welschen Konfinen" südlich des Trienter Hochstifts, die 1509 bis 1511 von Venedig erworben wurden, versuchten ihre auf die venezianische Zeit zurückgehende Autonomie beizubehalten und widersetzten sich einer Eingliederung in die Landesverfassung. In Bezug auf die Rechtsnormen hat sich zum Beispiel die Stadt Rovereto nach ihrem Übergang von der Republik Venedig zum habsburgischen Tirol das Recht zusichern lassen, die eigenen Stadtstatuten als Rechtsgrundlage beibehalten zu dürfen. Aber nicht nur Rovereto hatte in der Frühen Neuzeit eigene Statuten, auch Riva, Arco, die Vier Vikariate, Pergine, Caldonazzo, Borgo Valsugana und Primiero, um nur einige der größeren Gerichtsherrschaften zu nennen. Diese Gerichte mit eigener Rechtsgrundlage finden sich sowohl im Herrschaftsbereich Tirols als auch des Hochstifts Trient. Zwar scheinen sich sämtliche Statuten der kleineren Gerichte an jene Trients anzulehnen, systematische Vergleiche zu einzelnen Sachbereichen liegen aber bislang nicht vor.

Eine Beschäftigung mit den Normen zum Ehegüterrecht und Erbrecht – eine systematische Analyse der Rechtspraxis im südlichen Tirol wird für ein Folgeprojekt angedacht – ist aufgrund grundlegender Unterschiede zu den

Bestimmungen der Tiroler Landesordnungen von besonderer Bedeutung, weil der rechtliche Misch- und Übergangsraum hier plastisch hervortritt. Während die Tiroler Landesordnungen beispielsweise ein Erbrecht der Töchter "in Städten und Gerichten" vorsieht – nur von den adeligen Töchtern wird ein Erbverzicht im Gegenzug zum Erhalt des Heiratsgutes eingefordert – sehen die Trienter Statuten einen grundlegenden Ausschluss vom Erbe für die mit einer Mitgift ausgestatteten Töchter vor – exclusio propter dotem, was dem römisch-rechtlichen orientierten Dotalsystem entsprach. Rovereto richtete beispielsweise in dieser Frage Ende der 1530er-Jahre eine Supplik an den Tiroler Landesherrn, weil es an der Praxis des Erbausschlusses der Töchter mit Verweis auf italienische Rechtsgewohnheiten unbedingt festhalten wollte. Innsbruck gewährte das Recht mit Vorbehalten. Das Tiroler Gericht Kaltern, das bis 1681 eigene, an den Trientner Statuten ausgerichtete Rechtsnormen befolgte, übernahm die Tiroler Landesordnung in diesem Jahr unter anderem mit dem Argument der Erbberechtigung der Töchter.

Der Erbausschluss der Töchter ist nur eine von mehreren kontroversen Fragen, die sich aus einem Normenvergleich zum Ehegüter- und Erbrecht und damit in Beziehung stehenden Geschlechterordnungen im heterogenen Tiroler Rechtsraum der Frühen Neuzeit ergeben; weitere beziehen sich etwa auf die Höhe und Bedeutung der dos bzw. des Heiratsgutes, auf die Frage der Bedeutung der contrados bzw. der Widerlage/Morgengabe, auf das Erbrecht der Ehegatten und die Witwenausfertigung, auf die Frage der Auszahlung und der Einklagbarkeit von dos und contrados.

# Weitere Forschungsperspektiven

Neben den bereits vorgestellten Projektschwerpunkten - dem Blick auf Kontinuitäten zwischen dem 15. und 16. Jahrhundert, auf markante Übergangsräume, auf Unterschiede, Gemeinsamkeiten und rekonstruierbare Kontexte – gilt unser Interesse in einer solchen transepochalen und zugleich nach Herrschaftsbereichen, regionalen Spezifitäten und sozialen Milieus breit gestreuten Perspektive einer Reihe weiterer Zusammenhänge und Vergleiche: Welche ehegüterlichen Arrangements wurden in den ladinischen Tälern und im Vinschgau – beides Realteilungsgebiete, jedoch mit unterschiedlichem territorialen und kulturellen Kontext - getroffen? Inwieweit fügt sich der (Süd-) Tiroler Adel in die von der neueren Historischen Verwandtschaftsforschung vorgeschlagenen Chronologie ein, die zwischen dem 15. und 17. Jahrhundert einen Prozess der zunehmenden patrilinearen Orientierung – zum Nachteil der Töchter und jüngeren Söhne – ausmacht? Und welche Formen des Ausgleichs werden gegebenenfalls getroffen? Welcher Stellenwert kam dem "eigenen" Recht beim Aushandeln von Heiratsverträgen im Fall transregionaler Ehen zu? Gesamt gesehen sind unterschiedliche rechtsräumliche Gefüge also sowohl mit herrschaftlichen und regionalen als auch mit sozialen Strukturierungen

verkoppelt: landesfürstliche, städtische und dörfliche Herrschaftsbereiche waren mit geistlichen durchsetzt. Je nach kulturellen, nachbarschaftlichen, politischen etc. Einflüssen und Gemengelagen bildeten sich innerhalb des historischen Tirol und heutigen Südtirol unterschiedliche Erb-, Mitgiftund Ehegütermodelle aus, die in Übergangsräumen aufeinander und ineinander wirkten und ein Abgleichen auf institutioneller Ebene zur Debatte stellen konnten. Zudem differierten je nach sozialem Milieu Präferenzen und Logiken dessen, was als übliche oder wünschenswerte Arrangements in Hinblick auf das Verfügen über Besitz und Vermögen in einer durch Geschlecht, Generation und verwandtschaftliche Nähe strukturierten Arena der Konkurrenz galten. Schließlich konnten in jedem dieser potenziellen Settings situative Elemente - wie Alter und größerer Altersunterschied, sozialer Status des Paares oder Diskrepanz in Hinblick auf Vermögen und/oder soziales Prestige, Familienstand, Vorhandensein von Kindern früherer Ehen etc. - in ihren Auswirkungen auf Vereinbarungen und Verfügungsmacht prägend sein. Dieses Raster liefert die grundlegenden forschungsleitenden Fragen des Projekts, die sich zugleich an wesentlichen Chronologien – sowohl solchen, die durch Normsetzung als auch solchen, die durch gesellschaftliche Veränderungen geprägt sind – orientieren und sich in markanten Abschnitten auf der Zeitachse verdichten.

Im Unterschied zu Forschungen, die sich auf eine Quellengattung konzentrieren – Heiratsverträge oder Testamente oder Akten zu Konfliktfällen – verfolgt unser Projekt eine lebenslauforientierte Perspektive, die davon ausgeht, dass sich der Transfer und damit die (Um-)Verteilung von Gütern nicht an einem, wenn auch wesentlichen Schnittpunkt des Lebens, wie etwa der Heirat, festmachen lassen, sondern vielmehr das Leben durchziehen. Dem gehen wir schwerpunktmäßig anhand des Themas "Planen über den Tod hinaus" gezielt nach. Ein solcher Zugriff hat zur Folge, dass einerseits Rückbezüge, die auf frühere Vereinbarungen und/oder Dokumente genommen werden, in den Blick rücken. Andererseits richtet sich die Aufmerksamkeit auch auf jene, auf die Zukunft hin orientierte Verfügungen, die aufgrund von demographischen Wechselfällen, unerwarteten Lebensverläufen, nicht eingehaltenen Vertragspunkten etc. so nicht zum Tragen kamen und den ungeplanten und veränderten Gegebenheiten angepasst werden mussten. Für ausgewählte Fälle planen wir daher schließlich die Rekonstruktion von Netzwerken an Dokumenten.